



**Gemeinde Ellikon an der Thur**

## **Technischer Anhang**

**Technischer Anhang zur Verordnung über Abwasseranlagen**

Technische Vorschriften

in Ergänzung zur Norm SN 592000 «Liegenschaftsentwässerungen»

### **Art. 3 Anschlüsse an öffentliche Kanäle**

Spezial-  
betonrohre

1 Anschlüsse an öffentliche Kanäle (Einspitze) sollen fachgerecht vorgenommen werden. Beim Anspitzen (besser anbohren) von Spezialbetonrohren soll die Öffnung möglichst klein gehalten werden. Das Spitzgut ist sofort zu entfernen (Verstopfung). Beim Einsetzen des Spezialformstücks (Anschlussstück mit Flansch) ist darauf zu achten, dass dieses gut in die Spitzöffnung eingemauert und vollständig einbetoniert wird und dass die Rohrinneenseite sauber ausgeputzt wird. Dabei dürfen weder Formstücke noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineintragen. Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen wurde und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

Steinzeugrohre

2 Wurden beim Bau von öffentlichen Steinzeugrohrkanälen vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so haben die Anschlüsse über diese zu erfolgen, auch wenn dies mit geringen Mehrlängen bei den Anschlussleitungen verbunden ist. Steinzeugrohre dürfen nicht angespitzt werden. Bei nachträglichen Anschlüssen ist nur das Anbohren oder Schneiden mittels Spezialgeräten und das Einsetzen eines Einlasses mit Flansch und Epoxy-Kitt resp. eines Abzweigers mit Chromstahlbriden zugelassen.

Kunststoffrohre

3 Für Anschlüsse an Kunststoff-Rohrleitungen gelten die Bestimmungen von Abs. 2 analog. Wurden beim Bau der öffentlichen Kunststoff-Rohrkanäle nicht vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so sind solche nachträglich einzusetzen. Der Anschluss der Abzweiger an die bestehende Leitung hat jeweils mittels Überschiebemuffen zu erfolgen.

Faserzement-  
rohre

4 Bei Anschlüssen an Faserzementleitungen sind die dafür vorgesehenen Sattelstücke zu verwenden. Das Öffnen der bestehenden Leitung und das Verkleben der Sattelstücke mit der Hauptleitung hat nach den Montageanleitungen des Lieferwerks zu erfolgen. Bei Lufttemperaturen unter 5°C sind spezielle Massnahmen zu treffen (wärmen).

### **Art. 4 Sonderbauwerke**

Absturzschächte

1 Sind für Absturzschächte keine Spezialabzweiger mit besonderer Muffenanordnung erhältlich, so hat die Ausbildung des Schachtes gemäss den Beispielen im Anhang zur SIA-Norm 190 «Kanalisationen» zu erfolgen.

Doppelschächte

2 Für die Ausbildung von Doppelschächten im Trennsystem sowie von weiteren Normal- und Sonderbauwerken sind die Ausführungsbeispiele im Anhang zur SIA-Norm 190 «Kanalisationen» massgebend.

### **Art. 3 Anschlüsse an öffentliche Kanäle**

- Spezialbetonrohre 1 Anschlüsse an öffentliche Kanäle (Einspitze) sollen fachgerecht vorgenommen werden. Beim Anspitzen (besser anbohren) von Spezialbetonrohren soll die Öffnung möglichst klein gehalten werden. Das Spitzgut ist sofort zu entfernen (Verstopfung). Beim Einsetzen des Spezialformstücks (Anschlussstück mit Flansch) ist darauf zu achten, dass dieses gut in die Spitzöffnung eingemauert und vollständig einbetoniert wird und dass die Rohrinenseite sauber ausgeputzt wird. Dabei dürfen weder Formstücke noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineingelassen werden. Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen wurde und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.
- Steinzeugrohre 2 Wurden beim Bau von öffentlichen Steinzeugrohrkanälen vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so haben die Anschlüsse über diese zu erfolgen, auch wenn dies mit geringen Mehrlängen bei den Anschlussleitungen verbunden ist. Steinzeugrohre dürfen nicht angespitzt werden. Bei nachträglichen Anschlüssen ist nur das Anbohren oder Schneiden mittels Spezialgeräten und das Einsetzen eines Einlasses mit Flansch und Epoxy-Kitt resp. eines Abzweigers mit Chromstahlbriden zugelassen.
- Kunststoffrohre 3 Für Anschlüsse an Kunststoff-Rohrleitungen gelten die Bestimmungen von Abs. 2 analog. Wurden beim Bau der öffentlichen Kunststoff-Rohrkanäle nicht vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so sind solche nachträglich einzusetzen. Der Anschluss der Abzweiger an die bestehende Leitung hat jeweils mittels Überschiebemuffen zu erfolgen.
- Faserzementrohre 4 Bei Anschlüssen an Faserzementleitungen sind die dafür vorgesehenen Sattelstücke zu verwenden. Das Öffnen der bestehenden Leitung und das Verkleben der Sattelstücke mit der Hauptleitung hat nach den Montageanleitungen des Lieferwerks zu erfolgen. Bei Lufttemperaturen unter 5°C sind spezielle Massnahmen zu treffen (wärmen).

### **Art. 4 Sonderbauwerke**

- Absturzschächte 1 Sind für Absturzschächte keine Spezialabzweiger mit besonderer Muffenanordnung erhältlich, so hat die Ausbildung des Schachtes gemäss den Beispielen im Anhang zur SIA-Norm 190 «Kanalisationen» zu erfolgen.
- Doppelschächte 2 Für die Ausbildung von Doppelschächten im Trennsystem sowie von weiteren Normal- und Sonderbauwerken sind die Ausführungsbeispiele im Anhang zur SIA-Norm 190 «Kanalisationen» massgebend.

## **Art. 5 Baustellenentwässerung**

Bewilligung

1 Massgebend für die Einleitung von Baustellenabwasser in eine Kanalisation oder in ein Gewässer ist die Richtlinie der Direktion der öffentlichen Bauten über die Entsorgung und den Gewässerschutz auf der Baustelle.

Für Einleitungen in die Kanalisation ist die Bewilligung der Gemeinde, für die direkte Einleitung in ein öffentliches Gewässer die Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich.

Bau-, bzw.  
Zementwasser

2 Sofern kleinere Mengen von Baustellenabwasser nicht in das umliegende, natürliche Gelände abgeleitet werden dürfen, ist es unter Zwischenschaltung einer genügend dimensionierten Absetzanlage und einer ev. Neutralisation der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Durch die Bauarbeiten verunreinigte Kanalisationsleitungen werden auf Kosten des Verursachers bzw. der Bauherrschaft gereinigt.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

Dieser Anhang zur Kanalisationsverordnung erhält seine Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Baudirektion.

Vom Gemeinderat beschlossen am 4. November 1991

Der Gemeindepräsident: Rudolf Winkler

Der Gemeindeschreiber: Marcel Jung

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 452 vom 27. Februar 1992 genehmigt.